

Sitzungsvorlage Nr. VIII/548
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

16.05.2013

Betreff: Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW für die Erneuerung eines Durchlasses am Gewässer "Felsbach" im Ortsteil Osterwick

FB/Az.:

Produkt: 57/12.001 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: ca. 25.000,-- €

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 57/12.001 – Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von: ca. 25.000,-- €

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag: Einsparungen bei der Investitionsmaßnahme Endausbau „Gordenhegge“

Beschlussvorschlag:

Den für die Erneuerung des Durchlasses am Gewässer „Felsbach“ im Ortsteil Osterwick notwendigen außerplanmäßigen Auszahlungen in einer Gesamthöhe bis zu 25.000, -- € wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt. Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch Einsparungen bei der Investitionsmaßnahme „12.001 - 4-57-12080 - Endausbau „Gordenhegge (Teilstück 2)“.

Sachverhalt:

Wie bereits in der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 13.02.2013 mitgeteilt wurde, ist im Bereich der Besitzung „Höven 108“ der Durchlass zur Überquerung des Gewässers „Felsbach“ im Januar 2013 eingebrochen. Der Wirtschaftsweg ist seitdem gesperrt.

Bislang waren für den Durchlass des Felsbaches 2 Betonrohre DN 800 verlegt. Diese sollten durch ein neues Betonrohr DN 1.200 auf einer Länge von 10 m ersetzt werden. Hierfür sind Kosten in Höhe von ca. 18.000,-- € ermittelt worden.

Für Anlagen an oberirdischen Gewässern ist vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 99 Landeswassergesetz (LWG) erforderlich. Bei einer Besichtigung vor Ort im März 2013 mit dem Kreis Coesfeld - Untere Wasserbehörde - wurde darauf hingewiesen, dass es sich beim Felsbach um ein ökologisch wertvolles Gewässer handelt. Daher wurde von der Unteren Wasserbehörde gefordert, dass nicht nur der Durchlass ersetzt wird, sondern gleichzeitig die Durchgängigkeit des Gewässers entsprechend der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie verbessert wird. Daraufhin wurde ein Ingenieurbüro beauftragt, einen neuen Durchlass zu planen. Vom Ingenieurbüro wurde vorgeschlagen, einen breiteren Durchlass aus Wellstahl (Maulprofil) einzubauen, da ein Rechteckprofil aus Beton wegen fehlender Aufstellflächen für einen Kranwagen nicht eingebaut werden kann. Für diesen Durchlass hat die Untere Wasserbehörde zwischenzeitlich die notwendige Genehmigung erteilt.

Die ursprünglich angedachte Sanierung des Durchlasses hätte Aufwand dargestellt. Die jetzt vorgesehene Erneuerung des Durchlasses stellt jedoch eine investive Maßnahme dar, die im Haushalt 2013 aber nicht veranschlagt ist. Deshalb sind für die Maßnahme außerplanmäßige Auszahlungen erforderlich. Die erforderliche Deckung der Gesamtkosten (einschließlich Ingenieurleistungen) von etwa 25.000,-- € kann durch Minderausgaben bei der Investitionsmaßnahme „12.001 - 4-57-12080 – Endausbau „Gordenhegge (Teilstück 2)“ erfolgen.

Da die außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 9 der Haushaltssatzung 2013 erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Im Auftrage:

Musholt
Sachbearbeiterin

Niehues
Bürgermeister